

Hinweise zum Transparenzregister

Hintergrund des Transparenzregisters

Seit Juni 2017 finden sich im Geldwäschegesetz (GwG) Regelungen zum sogenannten Transparenzregister (§§ 18 – 26 GwG). Zum 01.01.2020 und 01.08.2021 wurden diese vom Gesetzgeber erweitert. Das Transparenzregister dient nach dem GwG der Erfassung und der Zugänglichmachung von Angaben über den/die wirtschaftlich Berechtigten eintragungspflichtiger Vereinigungen und Rechtsgestaltungen. Verstöße gegen die Anforderungen des Transparenzregisters sind bußgeldbewährt.

Seit dem 01. August 2021 gilt die Eintragungspflicht für Unternehmen in das Transparenzregister zusätzlich zur Eintragung z.B. in die Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister.

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Eintragungspflichtig in das Transparenzregister sind nach § 20 GwG juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (= Vereinigungen), insbesondere

- eingetragene Vereine (e.V.),
- Aktiengesellschaften (AG),
- Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA),
- eingetragene Genossenschaften (eG),
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),
- Unternehmergesellschaften (UG),
- Partnerschaftsgesellschaften (PartG),
- offene Handelsgesellschaften (OHG),
- Kommanditgesellschaften (KG) sowie
- sonstige Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (beispielsweise Stiftungen).

Nicht eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen

Folgende Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen dem Transparenzregister keine Angaben übermitteln:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaften),
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG),
- nicht rechtsfähige Vereine,
- Einzelkaufleute und
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen öffentlichen Rechts).

Übersicht der einzutragenden Daten

Eintragungspflichtige Vereinigungen und Rechtsgestaltungen müssen die folgenden Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten eintragen, auf dem aktuellen Stand zu halten und stets unverzüglich elektronisch zur Eintragung an das Transparenzregister melden (www.transparenzregister.de):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- Alle Staatsangehörigkeiten

Ausnahmen für eingetragene Vereine

Für eingetragene Vereine erfolgt eine automatische Erstellung einer Eintragung im Transparenzregister anhand der im Vereinsregister eingetragenen Daten, ohne dass es hierfür einer speziellen Mitteilung bedarf. Weitere Ausnahmen können Sie ggfs. § 20a Abs. 1 - 3 GwG entnehmen.

Pflichten der BFL Leasing GmbH

Leasingunternehmen wie die BFL Leasing GmbH unterliegen dem Geldwäschegesetz und müssen deshalb bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer eintragungspflichtigen Vereinigung oder Rechtsgestaltung einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einholen und dortige Eintragungen mit den ihnen vorliegenden Daten abgleichen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind dem Transparenzregister von der BFL Leasing GmbH unverzüglich zu melden.

Benötigte Unterlagen für die Begründung der Geschäftsbeziehung mit der BFL Leasing GmbH

Wenn Ihre Vereinigung oder Rechtsgestaltung zu den grundsätzlich eintragungspflichtigen Gesellschaften und Rechtsgestaltungen zählt, bitten wir Sie, zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen und Nachweisen wie z.B. einem Auszug aus einem der oben genannten Register, auch einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten mit den Leasingunterlagen einzureichen. Dies verkürzt die Bearbeitungsdauer des Leasingantrags.

Wichtig:

Vor Einreichung des Auszugs aus dem Transparenzregister sollte die Übereinstimmung der darin enthaltenen Angaben mit den der BFL Leasing GmbH anlässlich der Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorgelegten weiteren Unterlagen geprüft werden. Etwaige Unstimmigkeiten muss die BFL Leasing GmbH dem Transparenzregister unverzüglich melden. Die Missachtung dieser Meldeverpflichtung ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationsquellen zum Transparenzregister

Informationen zu fachlichen Details (z.B. zu Sonderfällen bei der Meldung an das Transparenzregister oder zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten), finden sich auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (BVA) unter www.bva.bund.de (Über das BVA → Aufgaben von A-Z → Transparenzregister → FAQ). Informationen zu technischen Details (z.B. zur Funktionsweise und Bedienung), finden sich auf der Homepage des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de).

Rechtlicher Hinweis

Dieses Merkblatt stellt keine Rechtsberatung dar. Es soll einen Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es enthält nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Verpflichtungen und ist nicht vollständig. Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen (www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017) heranzuziehen und ist ggf. die Hilfe eines Rechtsberaters zu suchen.